

- **Wechsel im Vorsitz der Kommission**
- **Öffnungsklausel für Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit-zurückgezogen**
- **Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen-beschlossen**
- **Antrag zur Jahressonderzahlung-vertagt**
- **Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro (BEO 25) -vertragt**
- **Hessenticket**
- **Stufenlaufzeitverkürzung/-verlängerung**
- **Verschiedenes**
 - **Marienstatt**
 - **Dritter Weg**
 - **Schlichtungsstelle**
 - **Küster**

Abkürzungen und ihre Bedeutung siehe S. 2 unten

Wechsel im Vorsitz

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite stellen wechselweise die oder den Vorsitzenden der KODA. In der Mitte der Amtszeit findet dieser Wechsel statt. Somit wurde Dr. Koller Vorsitzender und J. Müller-Rörig stellvertretender Vorsitzender. Die entsprechenden Wahlen dazu fanden bereits vor zwei Jahren statt.

Öffnungsklausel für Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit-zurückgezogen

Der Antrag sah eine Flexibilisierung der Arbeitszeit auf Basis des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und einer Dienstvereinbarung gemäß MAVO vor. Es war u. a. die Frage zu klären, ob die KODA—ähnlich einer Tarifvertragsregelung—rechtswirksam eine Öffnungsklausel erlassen kann oder ob sie selbst Regelungen vornehmen muss. Die Frage blieb offen, weil der Antragsteller den Antrag zurückgezogen hat. Somit gibt es im Geltungsbereich der AVO lediglich im liturgischen Dienst Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Alle anderen Bereiche müssen sich an das staatliche ArbZG halten. Die MAVen haben im Rahmen ihrer Mitwirkungen zu kontrollieren, ob das ArbZG vom Arbeitgeber eingehalten wird.

Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen-vertagt

Die vorhandene Ordnung (Anlage 19 zur AVO) war veraltet; in der letzten Sitzung konnte die KODA eine Neufassung vorbereiten. In dieser Sitzung konnte sie die umfangreiche Regelung beschließen.

Antrag zur Jahressonderzahlung-zurückgezogen

Aufgrund der Stichtagsregelung, wonach Jahressonderzahlung erhält, wer am 01.12. im Dienst steht, sind viele, die früher im Jahr aus dem Dienst ausscheiden, ausgeschlossen. Das wird insbesondere von langjährigen Mitarbeitenden, die in Rente gegangen sind, als undankbar empfunden. Es war eine Regelung beantragt, die diese harte Grenze abmildern sollte. Nach der letzten Sitzung wurden die ggfs. anfallenden Kosten errechnet. Der Betrag stand nicht in einem angemessenen

Verhältnis zu der beabsichtigten Abmilderung, zumal der eine Stichtag durch einen anderen ersetzt werden würde und sich an dem neuen Termin letztlich dieselbe Frage stellen würde. Zudem wäre eine Neufassung eine Abweichung vom TVöD gewesen, wozu schwerwiegende Gründe vorliegen müssen.

Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro-vertagt

Die Neuregelung dieser BEO erfolgt im Zusammenhang mit der Umstellung der alten Vergütungsrichtlinien auf die neue Entgeltordnung. Die AGS legte kurzfristig einen Entwurf einer BEO 25 vor, mit dem Mindestanforderungen in einem Pfarrbüro beschrieben werden und so Stellenbeschreibung und –bewertung wesentlich vereinfacht werden sollen. Sofern Tätigkeiten übertragen werden, die in der künftigen BEO nicht genannt sind, ist eine individuelle Stellenbewertung vorzunehmen. In der Diskussion traten noch Klärungs- und Änderungsbedarfe auf; andererseits scheint der Ansatz geeignet, zu einer Lösung zu kommen. Der Antrag wurde deshalb zum wiederholten Male vertagt und die Übergangsregelung für das aktuelle Entgelt wurde bis zum 30.06.2018 verlängert.

In dieser Sitzung legte die AGS die Idee vor, ein Gutachten für die Erstellung der BEO in Auftrag zu geben. Da die Zeit bis zum 30.06. noch genutzt werden kann, ließ sich die ANS auf diese Idee ein. Es sollen mehrere Pfarrbüros untersucht werden, indem die in dem jeweiligen Pfarrbüro für Sekretariatsstellen anfallenden Tätigkeiten erfasst, beschrieben und bewertet werden. Die Auswahl soll so erfolgen, dass möglichst unterschiedliche Situationen abgebildet werden. Für die Beauftragung des Gutachtens und die Begleitung des Prozesses wurde eine AG der KODA eingerichtet, der von unserer Seite Richard Ackva und Marientraud Altmeier sowie von Seiten der AGS Domkapitular Franz und ein weiteres—noch zu benennendes—KODA-Mitglied angehören. Die AG wird in der kommenden Woche ihre Arbeit aufnehmen.

Hessenticket

In die Tagesordnung wurde kurzfristig ein Tagesordnungspunkt aufgenommen, der eine Regelung zum Hessenticket zum Ziel hat. Beamte und Angestellte des Landes Hessen haben Anspruch auf ein sog. Hessenticket, das sowohl dienstliche als auch private Reisen im ÖPNV innerhalb der Landesgrenzen Hessen abdeckt—kostenfrei. Da die Lehrkräfte an kath. Schulen dem Landesrecht unterfallen, steht diesen ebenfalls das Hessenticket zu. Allerdings wird es von den Verkehrsverbänden für das Bistum bzw. dessen Schulgesellschaft nicht angeboten. Um diesen Nachteil auszugleichen sollte ein Antrag anderweitige, vergleichbare Vergünstigungen anbieten. Dieser Antrag wurde ausführlich beraten und dem Antragsteller mehrere Änderungen seines Antrags empfohlen. Der Antrag soll in der nächsten Sitzung—in überarbeiteter Form—vorgelegt werden. Dabei sind insbesondere die Soll- und Kann-Regelungen durch Ist-Regelungen zu ersetzen sowie die Ansprüche so zu fassen, dass sie schon in diesem Jahr—bedingungslos—wirksam werden. Des Weiteren

sind sozialversicherungsrechtliche Fragen zu klären.

Stufenlaufzeitveränderungen

Anstelle vieler betrieblicher Kommissionen ist die KODA für die Verkürzung oder Verlängerung von Stufenlaufzeiten gemäß § 16e Abs. 2 AVO zuständig. Dazu werden der KODA entsprechende Anträge der Arbeitgeber vorgelegt, die begründet sein müssen und denen die MAV zugestimmt haben muss. In 6 Fällen konnte die KODA den Anträgen auf Stufenlaufzeitverkürzung zustimmen.

Verschiedenes

Die Betriebsgesellschaft **Marienstatt** mbH—als Trägerin des privaten Gymnasiums in Marienstatt—beehrte zahlreiche Änderungen der AVO—ich berichtete. Zwischenzeitlich fand ein Gespräch von Vertretern der Betriebsgesellschaft mit den beiden Vorsitzenden der KODA statt. Auch wenn noch einige Finanzierungsfragen seitens der Gesellschaft zu klären sind kann man sagen: „Wir haben uns auf einen Weg verständigt, an dessen Ende die volle Übernahme der AVO unter Beibehaltung der VBL stehen soll.“. Als Zeithorizont ist das dritte Quartal 2018 vorgesehen.

Festigung des Dritten Wegs: die KODA beriet ausführlich über Möglichkeiten, den Dritten Weg stabiler auszugestalten. In einem Gespräch mit dem Herrn Bischof wurden diese von den beiden Vorsitzenden vorgebracht. Der Herr Bischof bat die KODA, geeignete Regelungen zu finden. Dazu richtete die KODA eine AG, bestehend aus Frau Krellmann und den Herren Hünemohr, Dr. Koller und Müller-Rörig, ein. Diese hat den Auftrag geeignete Vorgehensweisen zu finden und vorzuschlagen.

Schlichtungsstelle: Eine weitere AG hat den Auftrag, eine Ordnung für die Schlichtungsstelle zu erarbeiten.

Küster: Aufgrund der im vergangenen Jahr beschlossenen Richtlinie über die Ermittlung des Beschäftigungsumfangs von Küstern wurde an die KODA die Frage gerichtet, wie denn Küster zu entlohnen seien, die lediglich einen kleinen Teilbereich des umfangreichen Aufgabenkatalogs, z. B. Schließdienste, erledigten. Zu dieser Frage kann die KODA ausschließlich auf den geschlossenen Arbeitsvertrag verweisen: Wurde dieser auf Küster lautend geschlossen, ist die- oder derjenige auch als Küster/-in zu beschäftigen. Sind einzelne Aufgaben vergeben, die für sich genommen auch von anderen Tätigkeitsmerkmalen, z. B. Reinigungsdiensten, erfasst sind, ist ggfs. ein anderer Arbeitsvertrag zu schließen.

Die Beschlüsse der Kommission werden erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich verbindlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher der ANS angefordert werden.

Das nächste und letzte **AVO-Seminar** in diesem Jahr wird vom **28.-30.05.2018** im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen angeboten. Referent: Johannes Müller-Rörig. Information bei u.koser@mav.bistumlimburg.de oder sekretariat@mav.bistumlimburg.de.

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

Pfarrrei St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180

Fax: 06445- 92182

r.ackva@mav.bistumlimburg.de

Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

m.altmeier@mav.bistumlimburg.de

Grether, Martin

- persönlich -

Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 169

Fax: 06431- 28113169

m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
Tel: 069- 29826340

MAV- Büro in Limburg:

Graupfortstraße 5, 65549 Limburg

Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305

u.koser@mav.bistumlimburg.de

Müller-Rörig, Johannes

Vorsitzender und Sprecher

- persönlich -

Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232

E-Fax: 06431- 28113007

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AG:	Arbeitsgruppe, gemeinsam aus AGS und ANS besetzt.
AGS:	Arbeitgeberseite
ANS:	Arbeitnehmerseite
AVO:	Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2
AVR:	Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes
AEO:	Allgemeine Entgeltordnung
BEO:	Besondere Entgeltordnung
KODA:	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE:	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR:	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/svr.html)
TV:	Tarifvertrag
TVöD:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VKA:	Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände

Redaktion dieses Informationsbriefes

Johannes Müller-Rörig